

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

**Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes
(Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens vom 20. Dezember 2007, BGBl I S. 3176)**

Die Ergebnisse der Nachschätzung in den Gemarkungen

**Heeslingen (ges.) - in und außerhalb des Flurbereinigungsgebiets Heeslingen,
Weertzen (tlw.) - soweit im Flurbereinigungsgebiet Heeslingen**

werden in der Zeit vom **20. März 2024** bis **19. April 2024** in den Diensträumen des Finanzamts Zeven

während der Dienststunden

Montag, Donnerstag, Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung	Tel. 04281 - 753 249

offen gelegt.

Die amtliche landwirtschaftliche Sachverständige ist an folgenden Tagen zur Auskunftserteilung im Finanzamt anwesend:

22. März und 4. April 2024 sowie nach Vereinbarung

Die Schätzungsergebnisse können außerdem während einer Schlussbesprechung am 19. März 2024 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal des Finanzamts Zeven eingesehen werden.

Offen gelegt werden die Ergebnisse der Nachschätzung, die in den Nachschätzungsurkarten und in den Schätzungsbüchern niedergelegt sind. Gegenstand der Offenlegung sind die in diesen Unterlagen nachgewiesenen Nutzungsarten gemäß § 2 des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG), die Beschreibung des Bodens nach Klassen (§ 5 BodSchätzG), die Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) und die Abgrenzungen der bodengeschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG). Die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung ist für die Eigentümer der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung gegeben. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 21. Mai 2024 beim Finanzamt Zeven schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung des Finanzamtes Zeven -, Kastanienweg 1, 27404 Zeven,
vom 08.03.2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Samtgemeinde Zeven

Zeven, d. 19.03.2024

Der Samtgemeindebürgermeister